

Nutzungsvereinbarung

Klimarechner für Kulturbetriebe

zwischen

dem Bund, vertreten durch den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport

Radetzkystraße 2

1030 Wien

- im Folgenden „BMWKMS“ -

als Auftraggeber und Verantwortlicher,

der Universität für Bodenkultur Wien

BOKU BgA Klimaschutz-Initiativen

Peter-Jordan-Straße 76, 1190 Wien

– im Folgenden „BOKU“ –

als Auftragnehmerin und Auftragsverarbeiterin,

und

– im Folgenden „Kulturbetrieb“ –

als Vertragspartner:in und Nutzer:in,

alle gemeinsam auch „die Vertragsparteien“.

Präambel

Die Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) hat im Auftrag des Bundesministeriums für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport (BMWKMS) in einem ersten Schritt einen Klimarechner (CO₂-Rechner) für Museen in ganz Österreich entwickelt. Der Klimarechner dient der strukturierten Erfassung und Berechnung von Treibhausgasemissionen von Museen sowie der Ableitung von Klimaschutzmaßnahmen. Ziel ist es, Museen bei der Erstellung von Treibhausgasbilanzen und darauf aufbauenden Klimaschutzkonzepten (Strategien, Roadmaps, Pläne etc.) zu unterstützen.

Die mit diesem Rechner erstellten Treibhausgasbilanzen und darauf aufbauende Klimaschutzkonzepte werden von der BOKU im Auftrag des BMWKMS ausgewertet. Die Auswertung erfolgt in aggregierter oder anonymisierter Form bzw. in einer Weise, die keine

Rückschlüsse auf einzelne Institutionen zulässt. Die Auswertungen (Berichte der BOKU an das BMWKMS) dienen dem BMWKMS als evidenzbasierte Grundlage, um den österreichischen Kultursektor im Bereich Klimaschutz und Nachhaltigkeit gezielt unterstützen und begleiten zu können. Unter Umständen können diese Berichte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit bzw. der Informationsfreiheit auch veröffentlicht werden.

Vor diesem Hintergrund bieten BMWKMS und BOKU die kostenfreie Nutzung des Klimarechners zu den nachfolgenden Bedingungen an.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) BMWKMS und BOKU stellen dem Kulturbetrieb ein Excel-basiertes Tool zur Treibhausgasbilanzierung (im Folgenden „Klimarechner“) zur kostenlosen Nutzung zur Verfügung.

(2) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Regelung der Nutzung des Klimarechners sowie der Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit der Anwendung des Tools und den damit erstellten Ergebnissen.

§ 2 Nutzungszweck und Nutzungsumfang

(1) Der Klimarechner darf vom Kulturbetrieb ausschließlich für den eigenen, hausinternen Gebrauch im Rahmen der Treibhausgasbilanzierung sowie der darauf aufbauenden Planung und Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen verwendet werden.

(2) Eine Weitergabe, Veröffentlichung oder Zurverfügungstellung des Klimarechners oder von Teilen davon an Dritte ist nicht zulässig. Eine nicht gestattete Manipulation des Klimarechners ist unzulässig. Eine Extraktion von Emissionsfaktoren oder personenbezogenen Daten ist unzulässig.

(3) Der Kulturbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Funktionalität, Fehlerfreiheit, Nutzbarkeit in der jeweiligen technischen Umgebung des Kulturbetriebs oder auf eine Weiterentwicklung des Klimarechners besteht.

(4) Die mithilfe des Klimarechners vom Kulturbetrieb selbst erstellten Treibhausgasbilanzen, Auswertungen, Berichte sowie darauf aufbauende Klimaschutzkonzepte verbleiben in der inhaltlichen Verantwortung des Kulturbetriebs. Der Kulturbetrieb ist berechtigt, diese Ergebnisse uneingeschränkt zu nutzen, zu veröffentlichen und weiterzugeben.

(5) Diese Vereinbarung begründet keine Rechte des Kulturbetriebs am Klimarechner selbst, an dessen Bestandteilen bzw. Weiterentwicklungen oder sonst im Zusammenhang mit dem Klimarechner übermittelten Informationen, Daten oder Tools.

§ 3 Pflichten des Kulturbetriebs hinsichtlich Rückmeldung, Nutzung und Fristen

(1) Der Kulturbetrieb informiert die BOKU innerhalb von drei Monaten nach Erhalt des Klimarechners schriftlich (per E-Mail an klimaprojekte@boku.ac.at), ob er beabsichtigt, mithilfe des Klimarechners eine Treibhausgasbilanz zu erstellen.

(2) Entscheidet sich der Kulturbetrieb für die Erstellung einer Treibhausgasbilanz, übermittelt er ausschließlich der BOKU als Auftragnehmerin des BMWKMS die mithilfe des Klimarechners erstellte Treibhausgasbilanz (in Form des ausgefüllten Excel-Dokuments) innerhalb von zwölf Monaten ab Information gemäß Abs. 1. Auf § 9 wird ausdrücklich hingewiesen.

(3) Erarbeitet der Kulturbetrieb auf Basis der Treibhausgasbilanz auch ein Klimaschutzkonzept, übermittelt er dieses ausschließlich der BOKU als Auftragnehmerin des BMWKMS nach Fertigstellung. Auch sind vorläufige Entwürfe auf Nachfrage der BOKU zur Verfügung zu stellen.

(4) Entscheidet sich der Kulturbetrieb gegen die Erstellung einer Treibhausgasbilanz,

- a) teilt er der BOKU die Gründe für diese Entscheidung mit (per E-Mail an klimaprojekte@boku.ac.at),
- b) löscht der Kulturbetrieb umgehend den Klimarechner sowie allfällige Kopien davon und nutzt diesen nicht weiter. Dies gilt auch für sonst im Zusammenhang mit dem Klimarechner übermittelte Informationen, Daten oder Tools. Die erfolgte Löschung wird ausschließlich der BOKU als Auftragnehmerin des BMWKMS schriftlich mitgeteilt.

§ 4 Übermittlung und Verwendung der Ergebnisse

(1) Die gemäß § 3 übermittelten Dokumente werden von der BOKU ausschließlich zu wissenschaftlichen, dokumentarischen und berichtenden Zwecken im Rahmen des vom BMWKMS beauftragten Projekts verwendet.

(2) Die Inhalte der gemäß § 3 übermittelten Dokumente können in von der BOKU für das BMWKMS erstellte und veröffentlichte Berichte einfließen, einschließlich der Darstellung ausgewählter Beispiele einzelner Kulturbetriebe. Eine Zuordnung dieser Inhalte zu konkreten Kulturbetrieben erfolgt dabei nicht; es wird zudem darauf geachtet, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Einrichtungen oder Personen möglich sind. Es wird ausdrücklich auf § 9 hingewiesen.

(3) Die Berichte können zudem als Grundlage für (Fach-)Publikationen der BOKU bzw. des BMWKMS dienen.

(4) Die originalen, gemäß § 3 vom Kulturbetrieb übermittelten Dokumente werden von der BOKU weder an das BMWKMS noch an sonstige Dritte weitergegeben.

§ 5 Kontaktperson und Vernetzung

(1) Zur Kommunikation mit der BOKU, zur Förderung des fachlichen Austauschs, der gegenseitigen Unterstützung sowie zum Aufbau einer Community of Practice im Bereich Treibhausgasbilanzierung und Klimaschutz im Kultursektor benennt der Kulturbetrieb eine fachlich zuständige Kontaktperson.

(2) Kontaktperson des Kulturbetriebs im Sinne dieser Vereinbarung ist die mit der Erstellung der Treibhausgasbilanz betraute Person des Kulturbetriebs. Die Person beantragt für den Kulturbetrieb die Zusendung des Klimarechners über das Online-Formular auf der Projektwebsite der BOKU.

(3) Die Kontaktperson gemäß Abs. 1 und 2 ist zugleich die:der ausschließliche Tool-User:in im Sinne der Nutzungsbedingungen für die Verwendung der ecoinvent-Daten (siehe Anhang I).

(4) Die BOKU gibt den Namen und die E-Mail-Adresse der Kontaktperson bei Bedarf und zum Zweck des fachlichen Austauschs im Zusammenhang mit der Treibhausgasbilanzierung sowie mit Klimaschutzthemen

a) anderen Personen aus demselben Kulturbetrieb, die sich in Sachen Klimaschutz an die BOKU wenden,

b) Kontaktpersonen anderer Kulturbetriebe, die den Klimarechner nutzen, sowie

c) dem BMWKMS als Auftraggeber des Projekts, soweit dies im Zusammenhang mit der Projektabwicklung, fachlicher Abstimmung oder vertraglichen Berichtspflichten erforderlich ist,

bekannt und/oder stellt eine Vernetzung zwischen diesen Personen her. Es wird ausdrücklich auf § 7 sowie Anhang II verwiesen.

(5) Wechselt die Kontaktperson im Projektverlauf, teilt der Kulturbetrieb der BOKU die geänderten Kontaktdaten unverzüglich mit und überbindet auch der neuen Kontaktperson die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

§ 6 Nutzung der ecoinvent-Daten

(1) Der Klimarechner greift auf Daten der ecoinvent-Datenbank zu, deren Nutzung lizenzrechtlichen Vorgaben unterliegt. Die sich daraus für Kulturbetriebe ergebenden Rechte und Pflichten sind in den Nutzungsbedingungen für die Verwendung der ecoinvent-Daten

(Anhang I) geregelt. Diese Nutzungsbedingungen bilden integrierende Bestandteile dieses Vertrages.

(2) Der Kulturbetrieb nimmt die von BMWKMS und BOKU bereitgestellten Nutzungsbedingungen für die Verwendung der ecoinvent-Daten zur Kenntnis und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Diese Nutzungsbedingungen spiegeln die für Endnutzer:innen (Kulturbetriebe) maßgeblichen Vorgaben aus den zwischen der BOKU und der ecoinvent Association abgeschlossenen Lizenzvereinbarungen wider. Der Kulturbetrieb haftet für zurechenbare Personen, insbesondere Mitarbeitende bzw. die Kontaktperson.

(3) Soweit zur Umsetzung lizenzrechtlicher Vorgaben von ecoinvent nötig, können die Nutzungsbedingungen für die Verwendung der ecoinvent-Daten gemäß Abs. 1 nach Unterzeichnung dieses Vertrags durch schriftliche Vereinbarung zwischen BMWKMS, BOKU und Kulturbetrieb abgeändert werden. Zu diesem Zweck übermittelt die BOKU die geänderten Nutzungsbedingungen schriftlich an die vom Kulturbetrieb bekanntgegebene Kontaktperson. Der Kulturbetrieb verpflichtet sich, diese Person dazu zu ermächtigen, den geänderten Nutzungsbedingungen im Namen des Kulturbetriebs zustimmen zu können. Wird innerhalb einer Frist von einem Monat nicht widersprochen, gilt die Änderung als angenommen. BMWKMS und BOKU können jederzeit eine schriftliche Bestätigung des Kulturbetriebs der geltenden Nutzungsbedingungen einfordern, die seitens der bekanntgegebenen Kontaktperson unverzüglich unterfertigt zu übermitteln ist.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG) und etwaiger anwendbarer materiengesetzlicher Bestimmungen.

(2) Der Kulturbetrieb bestätigt, den Anhang II „Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Vereinbarung (Datenschutzerklärung)“ zur Kenntnis genommen zu haben. Dieser Anhang II bildet einen integrierenden Bestandteil des Vertrages.

(3) Der Kulturbetrieb verpflichtet sich, mit den betroffenen natürlichen Personen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu den in der Datenschutzerklärung (Anhang II) vorgesehenen Zwecken zu vereinbaren und ihnen diese Nutzungsvereinbarung zur Kenntnis zu bringen.

(4) Der Kulturbetrieb wird angehalten, bei der Übermittlung von Dokumenten die im Klimarechner vorgesehene Funktion zu nutzen, mit der Abschnitte, in denen personenbezogene Angaben enthalten sein können, verschlüsselt werden können.

(5) Zwischen BMWKMS und BOKU sind angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieser Vereinbarung verarbeiteten personenbezogenen Daten vereinbart. Für die Sicherstellung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der im Rahmen dieser Vereinbarung

verarbeiteten personenbezogenen Daten auf Ebene des Kulturbetriebs ist der Kulturbetrieb verantwortlich.

§ 8 Geltung für künftige Versionen des Klimarechners

Diese Nutzungsvereinbarung gilt nicht nur für die erstmalig übermittelte Version des Klimarechners, sondern auch für künftige weiterentwickelte oder korrigierte Versionen und sonst in diesem Zusammenhang übermittelte Informationen, Daten und Tools, die dem Kulturbetrieb von BMWKMS und BOKU zur Verfügung gestellt werden.

§ 9 Veröffentlichungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Der Kulturbetrieb nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Informationen von allgemeinem Interesse gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG sowie Informationen nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. I Nr. 5/2024, vom BMWKMS und der BOKU veröffentlicht werden müssen oder Zugang zu diesen gewährt werden muss. Der Kulturbetrieb verpflichtet sich, der BOKU als Auftragnehmerin des BMWKMS allfällige Gründe gemäß § 6 IFG unverzüglich zu melden, die aus seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung oder sonstige Preisgabe einer bestimmten Information nach den Bestimmungen des IFG sprechen könnten.

§ 10 Laufzeit und Beendigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

(2) Die Nutzung des Klimarechners ist grundsätzlich auf Dauer angelegt. Sie endet, wenn das zugrunde liegende Projekt eingestellt wird oder – vorbehaltlich des in Abs. 3 vorgesehenen Übergangszeitraums – wenn die der BOKU eingeräumte Lizenz zur Nutzung der ecoinvent-Daten endgültig nicht mehr besteht. Die BOKU informiert BMWKMS und den Kulturbetrieb rechtzeitig.

(3) Endet die der BOKU eingeräumte Lizenz zur Nutzung der ecoinvent-Daten, bleibt diese Nutzungsvereinbarung zwischen Kulturbetrieb, BMWKMS und BOKU für einen Übergangszeitraum von bis zu einem Jahr ab Beendigung der Lizenz aufrecht. Während dieses Zeitraums kann der Kulturbetrieb den Klimarechner weiterhin im von der BOKU sodann bekanntzugebenden Umfang nutzen.

(4) Nach Ablauf des in Abs. 3 genannten Zeitraums endet die Vereinbarung automatisch, wobei die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung auch über das Ende der Vereinbarung hinaus Wirkung haben und weiterbestehen (z.B. Vertraulichkeit und Geheimhaltung, Schadloshaltung...). Der Kulturbetrieb hat in diesem Fall Versionen des Klimarechners sowie allfällige Kopien davon und sonst in diesem Zusammenhang übermittelte Informationen, Daten oder Tools, zu löschen oder zu vernichten, soweit sie ecoinvent-basierte Emissionsfaktoren enthalten, und die erfolgte Löschung der BOKU schriftlich zu bestätigen.

(5) Die BOKU beabsichtigt, dem Kulturbetrieb in diesem Fall – soweit technisch und organisatorisch möglich – eine angepasste Version des Klimarechners ohne ecoinvent-basierte Emissionsfaktoren zur weiteren Nutzung zur Verfügung zu stellen.

(6) Bereits mithilfe des Klimarechners erstellte Treibhausgasbilanzen und Klimaschutzkonzepte dürfen vom Kulturbetrieb zeitlich unbegrenzt weiterverwendet, veröffentlicht und weiterentwickelt werden. Dies gilt auch nach Beendigung dieser Vereinbarung sowie nach Ablauf des in Abs. 3 genannten Übergangszeitraums, sofern in diesen Dokumenten keine ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren oder dahinterstehende ecoinvent-Daten als solche offengelegt werden.

(7) Verstößt der Kulturbetrieb gegen diese Vereinbarung oder gegen die Nutzungsbedingungen für die Verwendung der ecoinvent-Daten, sind BMWKMS bzw. BOKU berechtigt, die Vereinbarung vorzeitig zu beenden, die Nutzung des Klimarechners zu untersagen und die unverzügliche Löschung des Klimarechners sowie allfälliger Kopien davon zu verlangen. Bei Verletzung der Vereinbarung durch den Kulturbetrieb behalten sich BMWKMS bzw. BOKU vor, rechtliche Schritte einzuleiten.

(8) Lehnt der Kulturbetrieb eine gemäß § 6 Abs. 3 mitgeteilte Änderung der Nutzungsbedingungen ab, endet diese Vereinbarung automatisch. Unbeschadet Abs. 6 hat der Kulturbetrieb in diesem Fall den Klimarechner sowie allfällige Kopien davon unverzüglich zu löschen, soweit er ecoinvent-basierte Emissionsfaktoren enthält, und die erfolgte Löschung der BOKU schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Gewährleistung und Haftung

(1) Die BOKU und das BMWKMS haften nicht für Schäden oder Folgeschäden, die aufgrund der Nutzung oder Installation des Klimarechners entstehen. Die BOKU und das BMWKMS haften insbesondere nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die als Folgeschäden unmittelbar und/oder mittelbar im Zusammenhang mit der Nutzung des Klimarechners in Verbindung stehen. Das gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) BOKU und BMWKMS leisten keine Gewähr für den Klimarechner, insbesondere im Hinblick auf dessen Funktionsfähigkeit.

(3) Der Kulturbetrieb haftet für sämtliche durch die im Zusammenhang mit oder in Abwicklung dieser Vereinbarung von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldeten, der BOKU und/oder dem BMWKMS entstandenen direkten und indirekten Schäden.

(4) Der Kulturbetrieb verpflichtet sich zur Einhaltung dieser Vereinbarung und hält BOKU und BMWKMS diesbezüglich in vollem Umfang schad- und klaglos.

(5) Der Kulturbetrieb verpflichtet sich, BOKU und BMWKMS für sämtliche Ansprüche klag- und schadlos zu halten, die aufgrund der Verletzung von Rechten Dritter oder von sonstigen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Klimarechner entstehen.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt österreichisches Recht. Die Vertragsparteien vereinbaren für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten als ausschließlichen Gerichtsstand das jeweils sachlich in Betracht kommende Gericht in Wien.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Erfordernis der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Für den Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport:

Ort, Datum:

Für die Universität für Bodenkultur Wien:

Ort, Datum:

Für den Kulturbetrieb:

Ort, Datum:

Name, Funktion:

Anhang I

Nutzungsbedingungen für die Verwendung der ecoinvent-Daten

(im Rahmen des Klimarechners für Kulturbetriebe)

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Der von der Universität für Bodenkultur Wien (BOKU) im Auftrag des BMWKMS bereitgestellte Klimarechner greift auf Emissionsfaktoren zurück, die entweder direkt aus der ecoinvent-Datenbank stammen oder auf Basis von Daten aus der ecoinvent-Datenbank berechnet wurden.

(2) Diese Emissionsfaktoren sind im Klimarechner anhand der jeweiligen Quellenangabe entsprechend gekennzeichnet.

(3) Die Nutzung dieser ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren erfolgt auf Grundlage eines Lizenzvertrags zwischen der BOKU und ecoinvent. Die sich daraus für Kulturbetriebe ergebenden Rechte und Pflichten sind in diesen Nutzungsbedingungen geregelt. Die BOKU ist gegenüber ecoinvent vertraglich verpflichtet, die Einhaltung der Lizenzbedingungen durch den Kulturbetrieb sicherzustellen, was durch vertragliche Überbindung bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung geschieht.

§ 2 Tool User:in

(1) Pro Kulturbetrieb darf jeweils nur eine natürliche Person gleichzeitig als berechtigte:r Nutzer:in („Tool User:in“) mit dem Klimarechner arbeiten, da dabei ecoinvent-basierte Emissionsfaktoren verwendet werden.

(2) Diese Beschränkung dient dazu, die der BOKU vertraglich eingeräumte maximale Anzahl zulässiger Tool User:innen nicht zu überschreiten.

(3) Diese Person ist die in der Nutzungsvereinbarung gemäß § 5 benannte Kontaktperson.

(4) Andere Personen dürfen mit Dokumenten oder Auswertungen arbeiten, die mithilfe der im Klimarechner vorgesehenen Exportfunktionen erstellt wurden oder aus dem Tool heraus generiert wurden, sofern diese keine ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren oder daraus abgeleitete Datensätze enthalten. Unberührt bleibt die Möglichkeit, dass andere Personen innerhalb des Kulturbetriebs mit jenen Teilen des Klimarechners arbeiten, die keine ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren enthalten, sofern dadurch die in Abs. 1 festgelegte Beschränkung nicht umgangen wird.

(5) Die im Klimarechner integrierten Exportfunktionen sind so ausgestaltet, dass ecoinvent-basierte Emissionsfaktoren nicht Gegenstand der vorgesehenen Exporte sind.

(6) Der Kulturbetrieb stellt sicher und gewährleistet, dass die Zahl der Tool User:innen im Sinne dieser Bestimmung (Abs. 1) nicht überschritten wird.

§ 3 Umfang der zulässigen Nutzung

(1) Die im Klimarechner enthaltenen ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren dürfen ausschließlich im Rahmen der internen Treibhausgasbilanzierung des Kulturbetriebs über den von der BOKU im Auftrag des BMWKMS bereitgestellten Klimarechner verwendet werden.

(2) Eine Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere für externe Beratungsleistungen, kommerzielle Tätigkeiten oder für die Erstellung von Produkten oder Dienstleistungen für Dritte, ist nicht zulässig.

(3) Unzulässig sind insbesondere:

a) die Weitergabe von ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren oder daraus abgeleiteter Datensätze an Dritte,

b) die Veröffentlichung oder sonstige Zugänglichmachung von ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren als solche,

c) das Kopieren, Extrahieren oder (systematische) Sammeln solcher Daten außerhalb des Klimarechners,

d) die Weitergabe des Klimarechners in einer Form, die die ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren zugänglich macht,

e) technische oder organisatorische Maßnahmen, die darauf abzielen, die in diesen Nutzungsbedingungen vorgesehenen Beschränkungen zu umgehen oder die zugrunde liegende Datenstruktur der ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren zu analysieren, zu rekonstruieren oder außerhalb des vertraglich vorgesehenen Nutzungsrahmens zugänglich zu machen,

f) die Nutzung der ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren oder daraus abgeleiteter Datensätze zum Training, zur Entwicklung oder zur Evaluierung von Systemen im Bereich künstliche Intelligenz, Machine Learning oder vergleichbaren Technologien.

(4) Die Veröffentlichung oder Weitergabe von mithilfe des Klimarechners erstellten Treibhausgasbilanzen oder darauf aufbauenden Klimaschutzdokumenten bleibt hiervon unberührt, sofern darin keine ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren oder die dahinterstehenden ecoinvent-Daten offen ausgewiesen oder in einer Weise dargestellt werden, die eine unmittelbare Identifizierung dieser Daten ermöglicht.

(5) Werden mithilfe des Klimarechners erstellte Treibhausgasbilanzen oder darauf aufbauende Klimaschutzdokumente veröffentlicht, ist ecoinvent als Datenquelle in

angemessener Form zu nennen (z.B. „Emissionsfaktoren basieren auf ecoinvent-Daten“). Dabei darf nicht der Eindruck entstehen, ecoinvent sei Urheber oder inhaltlich verantwortlich für die jeweilige Bilanz oder das Klimaschutzkonzept.

§ 4 Jährliche Bestätigung

(1) Der Kulturbetrieb übermittelt der BOKU als Auftragnehmerin des BMWKMS einmal jährlich eine schriftliche Bestätigung, dass im vergangenen Jahr ausschließlich die gemäß Nutzungsvereinbarung benannte Kontaktperson im Sinne des § 2 mit dem Klimarechner gearbeitet hat, soweit dabei ecoinvent-basierte Emissionsfaktoren verwendet wurden oder ableitbar waren.

(2) Änderungen der:des benannten Tool-Userin:Users sind der BOKU als Auftragnehmerin des BMWKMS unverzüglich unter Angabe des Datums des Wechsels mitzuteilen.

(3) Diese Bestätigung dient der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen der BOKU gegenüber ecoinvent, insbesondere im Rahmen der dort vorgesehenen Berichtspflichten.

§ 5 Haftung bei Lizenzverstößen

Verstößt der Kulturbetrieb oder ihm zuzurechnende Personen schuldhaft gegen diese Nutzungsbedingungen und entsteht der BOKU oder dem BMWKMS dadurch ein Schaden (insbesondere durch Ansprüche von ecoinvent), verpflichtet sich der Kulturbetrieb, die BOKU bzw. BMWKMS insoweit schad- und klaglos zu halten. Dies gilt nicht für Schäden, die die BOKU bzw. BMWKMS selbst schuldhaft verursacht hat.

§ 6 Kontrolle

(1) Die BOKU bzw. BMWKMS ist berechtigt, bei begründetem Verdacht auf einen Verstoß gegen diese Nutzungsbedingungen Auskunft über die Nutzung des Klimarechners zu verlangen.

(2) Verstößt der Kulturbetrieb gegen diese Nutzungsbedingungen, gelten die Regelungen zur Beendigung und Untersagung der Nutzung gemäß § 9 der Nutzungsvereinbarung.

§ 7 Verhältnis zur Nutzungsvereinbarung

Bei Widersprüchen gelten in erster Linie diese Nutzungsbedingungen, danach erst die Nutzungsvereinbarung.

Anhang II

Informationen zur Datenverarbeitung nach Art. 13 und 14 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Vereinbarung (Datenschutzerklärung)

Dieser Anhang ist als Vereinbarung integraler Bestandteil des Vertrags und soll den betroffenen natürlichen Personen einen Überblick über die Datenverarbeitung und Rechte geben, die ihnen im Zusammenhang mit ihren personenbezogenen Daten zustehen.

1. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung sowie Empfänger:innen-Kategorien

Der Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, Radetzkystraße 2, 1030 Wien, datenschutz@bmwkms.gv.at, ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO. Die Datenschutzbeauftragten des BMWKMS erreichen Sie unter datenschutzbeauftragte@bmwkms.gv.at bzw. Datenschutzbeauftragte des BMWKMS, Radetzkystraße 2, 1030 Wien. Die BOKU ist Auftragsverarbeiterin des BMWKMS. Die:Den Datenschutzbeauftragte:n der BOKU erreichen Sie unter datenschutz@boku.ac.at.

Empfänger:innen-Kategorien sind Abteilungen im BMWKMS bzw. der BOKU, die im Rahmen der Abwicklung der Nutzungsvereinbarung und Öffentlichkeitsarbeit die personenbezogenen Daten notwendigerweise erhalten müssen, Auftragnehmer:innen und Auftragsverarbeiter, die bei der Verarbeitung (Anfertigung sowie Veröffentlichung) tätig sind (insbesondere die ecoinvent Association), und Rechtsvertreter:innen (bei der Durchsetzung von Rechten oder Abwehr von Ansprüchen oder im Rahmen von gerichtlichen oder behördlichen Verfahren).

Eine darüberhinausgehende Übermittlung insbesondere an Empfänger:innen in einem Drittland (außerhalb der EU) oder an eine internationale Organisation ist nicht vorgesehen.

Für Datenverarbeitungen auf Ebene des Kulturbetriebs ist der Kulturbetrieb datenschutzrechtlich Verantwortlicher gemäß Art. 4 Z 7 DSGVO.

Den Vereinbarungspartnern ist bekannt, dass die Vereinbarungspartner personenbezogene Daten des jeweils anderen Vereinbarungspartners, die zur Erfüllung dieser Nutzungsvereinbarung (samt Anhänge) einschließlich der Durchsetzung und Abwehr von Rechtsansprüchen aus dieser Vereinbarung (diesem Vertrag) und damit zusammenhängenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahren erforderlich sind, verarbeiten. Die Vereinbarungspartner sichern sich wechselseitig zu, dass sie und etwaige jeweils betroffene Personen im Sinne der Art. 13 Abs. 4 und Artikel 14 Abs. 5 lit. a DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten durch den jeweils anderen Vereinbarungspartner ausreichend informiert sind, sodass eine gesonderte, zusätzliche Information nach Artikel 13 und Artikel 14 DSGVO unterbleiben kann.

2. Arten von personenbezogenen Daten und deren Quelle

Seitens des BMWKMS bzw. der BOKU werden grundsätzlich jene personenbezogenen Daten (und gegebenenfalls besonderen Kategorien personenbezogener Daten) verarbeitet, welche das BMWKMS von der BOKU erhalten bzw. aus anderen Quellen, etwa vom Kulturbetrieb, bezogen hat. Zu den personenbezogenen Daten zählen

- a) Name, Funktion, dienstliche E-Mail-Adresse sowie dienstliche Telefonnummer der Kontaktperson gemäß § 5 Abs. 1 und 2 der Nutzungsvereinbarung,
- b) personenbezogene Angaben, die in den gemäß § 3 übermittelten Dokumenten enthalten sind, insbesondere Namen, dienstliche Kontaktdaten (E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Funktionen, Zuständigkeiten oder organisatorische Zuordnungen von Mitarbeiter:innen der BOKU, des BMWKMS und des Kulturbetriebs,
- c) projektbezogene Kommunikationsdaten, insbesondere Korrespondenz im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Nutzung oder Aktualisierung des Klimarechners sowie damit verbundene Bestätigungen.

Eine Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO ist seitens des BMWKMS bzw. der BOKU nicht vorgesehen.

3. Rechtsgrundlagen und Zwecke für die Verarbeitung sowie Datenaufbewahrung

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt

- zur Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Anbahnung und Abwicklung des Vertrages sowie aller damit in Verbindung stehender Kontrolltätigkeiten. Das sind insbesondere

- a) die Durchführung dieser Nutzungsvereinbarung (samt Anhänge) sowie Öffentlichkeitsarbeit und Informationsfreiheit,
- b) die Abwicklung im Rahmen des vom BMWKMS beauftragten Klimarechners durch die BOKU,
- c) die fachliche Vernetzung und Kommunikation im Zusammenhang mit der Treibhausgasbilanzierung und Klimaschutzthemen insbesondere gemäß § 5 der Nutzungsvereinbarung und
- d) die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen der BOKU gegenüber ecoinvent im Zusammenhang mit den im Klimarechner verwendeten ecoinvent-basierten Emissionsfaktoren (siehe auch Anhang I). Eine Übermittlung personenbezogener Daten an ecoinvent mit Sitz in der Schweiz erfolgt ausschließlich im zur Erfüllung der lizenzrechtlichen Verpflichtungen der BOKU erforderlichen Umfang und zu Zwecken der Lizenzverwaltung und -abrechnung.

- zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO):

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zum Zweck der Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen (zB BHG 2013, Rechnungshofgesetz, BVergG 2018, BB-GmbH-Gesetz, unionsrechtliche Regelungen), welchen das BMWKMS unterliegt.

- zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem BMWKMS übertragen wurde (Abs. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO).

Das BMWKMS speichert und verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Datenschutzgesetzes (DSG) sowie etwaiger materiengesetzlicher Grundlagen, beispielsweise des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, in der jeweils geltenden Fassung.

Die Daten werden seitens des BMWKMS, sofern nicht eine Archivierung vorgesehen ist, mit Ablauf der Aufbewahrungspflicht gemäß § 280a BDG 1979 beziehungsweise gemäß der vom Verantwortlichen (oder der im Einvernehmen von den gemeinsam Verantwortlichen gemäß § 280b Abs. 2 BDG 1979) gemäß § 280a Abs. 7 BDG 1979 erlassenen Verordnung gelöscht. Soweit die Daten aktenmäßig verarbeitet werden, ergeben sich die Löschfristen aus den Bestimmungen der Aktenverwaltung (die Skartierungsfrist beträgt in diesem Fall in der Regel 10 Jahre).

4. Datenschutzrechte

Betroffene haben grundsätzlich das Recht auf Auskunft, das Recht auf Berichtigung, das Recht auf Löschung, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung, das Recht auf Datenübertragbarkeit, das Recht auf Widerspruch sowie ein Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde, wenn sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung ihrer Daten gegen das Datenschutzrecht verstößt oder ihre datenschutzrechtlichen Ansprüche sonst in einer Weise verletzt worden sind.

Seitens des BMWKMS ist keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) vorgesehen.

Weiterführende Informationen finden Sie unter www.bmwkms.gv.at. Eine kostenlose Abfragemöglichkeit der aktuellen Rechtstexte im Rechtsinformationssystem des Bundes finden Sie unter www.ris.bka.gv.at.

5. Pflicht zur Datenbereitstellung

Der Kulturbetrieb hat jene personenbezogenen Daten bereitzustellen, die für die Anbahnung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung das BMWKMS gesetzlich ermächtigt bzw. verpflichtet ist. Werden die erforderlichen personenbezogenen Daten vom Kulturbetrieb nicht bereitgestellt, muss das BMWKMS den Abschluss des Vertrages ablehnen. Ebenso ist ein laufender Vertrag zu beenden, wenn keine Bereitstellung von erforderlichen personenbezogenen Daten erfolgt.

6. Beschwerderecht

Sollte ein:e Betroffene:r Anliegen im Zusammenhang mit seinen:ihren personenbezogenen Daten haben, kann er:sie sich an die Datenschutzbeauftragten wenden.

Beschwerden im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten sind an die Österreichische Datenschutzbehörde, Barichgasse 40-42, 1030 Wien, Website: www.dsb.gv.at zu richten.